

Corc. 179.

Fürstl. Sachß. Weimarisches 1941

PATENT,

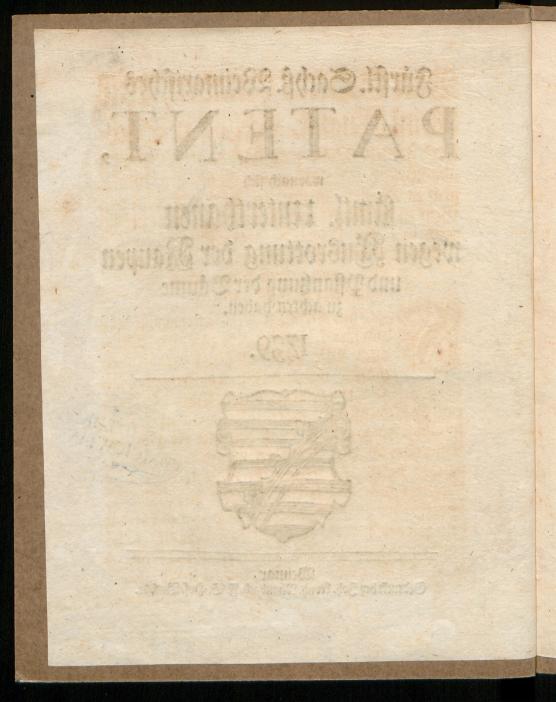
wornach fich

såmtl. Unterthanen wegen Ausrottung der Kaupen und Pflankung der Baume zu achten haben.

1739.



Weimar, Gedruckt ben Joh. Leonh, Mumbach. J. G. Sof-Buchdr.





Bon Goffes Gnaden, Wir Sernst August, Herkog zu Sachsen/ Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der March und Navensberg, Herr zu Navenstein, der Römisch-Ränserlichen Majestät

würcklich commandirender General von der Cavallerie, und Obrister über zwen Res gimenter zu Roß und Fuß,

igen hiermit allenUnsernUnterobrigkeiten und sämtl. Unterthanen zu wißen; Deminach Wir höchstmißfällig warnehmen müssen, wie daß Unsern unterm 7. Maji 1729. u. 9. Oct. 1730. wegen Ausrottung des Raupen-Geschmeisses ergangenen Patenten noch keine schuldige Folge geleistet, noch weniger die gehörige Visitation angestellet worden, maßen man das Abraupen, welches doch ben rechter Winterszeit u. im Froste geschehen soll, erst im Frühjahr, da die Blätter schon herausgerücket gewesen, vorgenomen hat, das hero, wie der Augenschein gewiesen, die Bäume theils von Früchten ganz entblöset worden, theils auch, da sie den Sasst verlohren, abgestorben sennd, und je

mehr und mehr absterben, zu welchem verderbtiden Ubel denn auch ein groses bengetragen, daß die Hecken und lebendige Gartenzäune niemahls aus dem Fundament und ben dem Froste, wie doch fenn follen, von Raupen gereiniget worden. Gleich: wie nun aber vornehmlich hierunter die Nachlass figfeit der Unter Dbrigfeiten Schuld mit ift, daß das Raupenlesen nicht zur rechten Zeit und in beboriger Ordnung, wie befohlen, geschehen; Also lagen Wir diefes zu eines jeden funfftiger Verantwortung ausgesezt, begehren aber inzwischen hier: mit respective gnadigst und besehlen, daß gleich von dato an binnen 6. Wochen und also noch ben bem Kroste das Raupenlesen in Garten, Becken, Zaunen, Baumen, und auf dem Felde und, wo es nothig, geschehe, und jede Unter Obrigkeit selbst darnach sehe, ob diesem die schuldige Folge geleistet worden; Maßen jeder Unterthan, der sich hierunter ungehorsam finden laßen wird, mit Sechs Rthlr. Straffe beleget, diellnterobrigkeit, Schul. gen und Gerichtsschöppen aber, welche sich hierben nachläßig bezeigen, mit Zwankig Rithlr. bestraffet werden follen, auch zu dem Ende und damit man sehe, ob diesem und Unsern obengemeldten Mandatis d. a. 1729. & 1730. behörige Folge geleistet werde, jährlich eine Visitation angestellet und der Lands

Land Reuther die Contravenienten anzugeben

befehliget werden wird.

obwohl hiernechst ein jeder Unter: than zu feiner eignen Aufnahme und gu Beforderung seines Rugens dahin bedacht senn follte, feine Garten und Guther durch fleißige Be: fegung ber Obfte und anderer Baume zu verbegern, so ist doch lender die Faulheit der Leute dergestalt eingerißen, daß selbige von denen Benachbarten durch Cultivirung der Garten und fleißige Pflan= bung der Baume weit beschämet werden, da sie nemlich durch Setzung der Satweiden, Erlen und Pappeln den eingerißenen Holymangel erfegen und au ihrem besondern Vortheil das jahrliche Brenn-Brau und Wellenholt haben konnen; Und find Die benachbarte Fürstl. Verordnungen sehr zu los ben, darinnen heilfam gebothen ift, daß von Dorffe au Dorffe auf benden Seiten der Wege und Land: straßen som ohl frucht: als andere nugbare Bau: me gepflanget werden follen und mußen; Und wie alle gute und ruhmliche Anordnungen zu imitiren und wo möglich zu verbeßern sind, also wollen Wir auch frafft dieses, daß sowohl ben Unserm Les ben, als nach Unserm Tode, die Unterthanen zu Pflankung der Baume und zwar in benen Gar: ten nach der Schnur, Alléen-weiß, nachdrucklich angehalten werden sollen, mithin binnen bier und 8. 280:)(3

8. Wochen in benen Garten und wuffen Fleden

10. St. Kirsch Baume, metra topinoqui

10. St. Alepfeli --- und Idanda Griff

10. St. Pflaumen z--- in ramel an andl

10. St. Dispelma - C. Sania onurodist

10. St. Quitten: Denn natube anie (atlle)

10. St. Buchen, and an indicate and pump

riogramio. St. Pappeln, and riogram thought of

10. St. Weiden, a said had and property

and 10, St. Erlen, 120 ord gunivaled drud 10. St. Nußbaume, und zwar von allen diesen Baumen die kleinste Sorte zu fünf Juß boch, dann junge Weiden und Pappeln um die Dorffschafften, ferner von Dorffe zu Dorffe an die Wege und Landstraffen bochstämigte Dbst und Pap: vel-Baume paar und paar gegeneinander über, auch Bogelbeer Baume, deren Frucht zum Brand? tewein gut zu gebrauchen ift, mit unter die lebendigen Zaune, allesamt von acht Fuß boch, seigen und pflangen, und feine Spifruthen, welche in 12. Jahren erft Früchtetragen, darzu nehmen, auch die Gartenzäune mit lebendigen und Dorn Decken anlegen und ausbestern. Hiernechst soll ein jeder Unterthan feine eigne Baum Schule halten, damit nicht von frembden Orten her die Baume mit großen Rosten geholet werden muffen; Und wo antispolten werben follen, mithin bingen bier und R. SED.

ferne einer Urmuthehalber Baume fich anzuschaffen nicht im Stande ist, soll ihme von der Gerichs= Obrigkeit und der Gemeinde Worschuß dazu geschehen. Gleichwie Wir denenjenigen, so sich auf rare Sorten legen wollen, nach Befinden Pfropf. reißer darzu aus Unfern Garten folgen laffen wer: den. Deßgleichen sind die Bache und sumpstiate Wiesen mit Erlen, Weiden und Pappeln dichte zu besetzen, weilen der Nupen größer, als von dem darauf wachsenden faulen Graße ift; So soll auch jeder Unterthan jährlich ein Schock welscher Nüsse stecken, und Baume daraus ziehen, maßen das Holt nicht allein, sondern auch das Del davou nüglich zu gebrauchen stehet. Endlich damit die Baume nicht so bald ausgehen, ist auch zu beobachten, daß die Locher zu denen Baumen dren Ruß in die Tieffe und 2½ Fuß in die Breite gegraben, die Erde darzu præpariret und die Baume selbst zur Herbstzeit und Ausgang des Octobris, mithin vor Winters mit Stroh verbunden werden. Wir begehren demnach hiermit respective gnädigst und ernstlich, es wollen alle Unterobrigfeiten über diese Unsere Willens. Mennung und Verordnung welche alle und jede, Reich: und Arme, Geist: und Weltliche in Unfern Landen angehet und bindet, gemau halten und ben 50. Thir. Straffe dahin sehen, daß

61941 daß berselben binnen der gesetzten Zeit nachgelebet werde. Wie denn auch jeder Baum, fo nicht ges fetet worden, mit 8. Gr. bezählet und von der Ges richts Obrigfeit, Schulgen und Schöppen zur Straffe felbst gesetset, oder jeder Baum mit 1. Thir. bezahlet werden, berjenige Mensch aber, fo freventlicher Weise einigen Schaden an denen ges festen Baumen zu thun fich unterstehen sollte und barüber ertappet wurde, folden Frevel mit dem Les ben buffen foll. Nichtweniger hat die Obrigfeit jedes Orts die Ausbesserung der Baume in Garten und Straffen jahrlich gur Berbfigeit und Ausgang des Octobr. augubefehlen u. hiernechft über der Bez folgung an Unfere Fürstl. Regierung gehorsamsten Bericht zu erstatten. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhandig unterschrieben, mit Unfern Fürstl. Mantlen: Siegel bedrucken, auch in Druck bringen, von denen Canteln ablesen und gewöhn: lichen Orten affigiren lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenz Weimar, ben 12. Jan. 1739.

Senst Mugust, H.z.S.

m.c.





